

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)**

vom 07. Oktober 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegen hat am 07. Oktober 20048 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Eschbach beträgt diese 70% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittental beträgt diese

40% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 Ziffer 3 als jährlichen Pauschalbetrag die folgenden Beträge:

1. der 1. Bürgermeisterstellvertreter 650,00 €
2. der 2. Bürgermeisterstellvertreter 325,00 €
3. alle weiteren Bürgermeisterstellvertreter werden nach § 1 Ziffer 3 entschädigt

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden monatlich im nachhinein, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden grundsätzlich jeweils zum Jahresende gezahlt. Ausnahmsweise erfolgt eine nach Tagen anteilige Auszahlung der Aufwandsentschädigung während des Jahres mit dem Ausscheiden aus dem Amt (ohne direkte nachfolgende Wiederwahl).

(4) Für eine über 6 zusammenhängende Wochen andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 ab der 7. Woche.

**Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 08. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. April 2004 in der Fassung vom 14. September 2004 außer Kraft.

Stegen, den 07. Oktober 2008

(Kuster)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 07. Oktober 2008

(Kuster)  
Bürgermeister